

jener Hauptquelle für die späteren Streitschriften, bis 1072 in Konstanz abgeschlossen worden sein. Die Forschungen des *magister scholarum* Bernhard (oder der unter seiner Anleitung arbeitenden Schüler) in der Konstanzer Dombibliothek wären dann etwas früher anzusetzen als der von Johanne Autenrieth für Bernolds Glossierung der Konstanzer Codices festgestellte Zeitraum zwischen 1074 und 1076¹⁶⁸⁾.

Wenn eine solche Tätigkeit in der Dombibliothek von Konstanz in der Zeit vor 1072 stattfand, dann läßt sich unschwer erraten, welches zeitgenössische Ereignis die Gemüter der Gelehrten erregte — vielleicht sogar ihre Nachforschungen auslöste. Bernhard selbst erwähnt in seinem Brief *De damnatione scismaticorum* jene *cause célèbre* von etwa 1070, als er zur Definition der zwei Arten des *iudiciarius ordo* einen nicht weit zurückliegenden Vorfall kommentierte: „sehr häufig werden diejenigen, die die Tyrannei von Prälaten erfahren und Anschuldigungen über sich ergehen lassen müssen, weil sie die Gerechtigkeit hochhalten, von einer ihren Fall anhörenden Synode freigesprochen . . . und ihre Unterdrücker verurteilt. Dies geschah, als Bischof Karlmann [die Kirche von] Konstanz des Ungehorsams beschuldigte, die Kirche von Konstanz aber die Rechtmäßigkeit ihres Ungehorsams verteidigte und ihren Bischof wie eine höllische Furie wegfegte“¹⁶⁹⁾. Bernhard bezieht sich hier auf die Mainzer Synode vom August 1071, die den von Heinrich IV. im Vorjahr bestellten Konstanzer Bischof Karl (oder Karlmann) wegen evidenter Simonie zum Rücktritt nötigte¹⁷⁰⁾. Der Chronist Lampert von Hersfeld vermerkt, daß die Verurteilung Karls das Ergebnis der unerbittlichen Opposition des Konstanzer Klerus (*fratres Constantienses*) war, der, beeindruckt von der Entschlossenheit Heinrichs IV., seinen Kandidaten vor der angedrohten Amtsenthebung zu bewahren, die *canonum instituta*

¹⁶⁸⁾ Autenrieth, Domschule S. 133f.

¹⁶⁹⁾ *De damnatione* II, S. 33, 22—26.

¹⁷⁰⁾ *Acta synodi Moguntinae* (Codex Udalrici Nr. 123, hg. v. Ph. Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 5 [1869] S. 70ff. Nr. 37) und ein nachträglicher Brief Erzbischof Siegfrieds von Mainz (ebd. S. 77ff. Nr. 38); vgl. C. J. Hefele-H. Leclercq, *Histoire des conciles* 4, 2 (1911) S. 1277f., zuletzt H. Thomas, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche, *DA* 26 (1970) S. 388ff. Zu Bischof Karl von Konstanz vgl. G. Meyer von Knonau, *Jbb. des dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 2 (1894) S. 2ff., 78ff., 814f., *Regesta episcoporum Constantiensium*, bearb. v. P. Ladewig u. Th. Müller 1 (1895) Nr. 486ff., J. Fleckenstein, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites, in: *Adel und Kirche. G. Tellenbach zum 65. Geburtstag* (1968) S. 229f., R. Schieffer, *Spirituales latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075*, *HJb* 92 (1972) S. 46f.